



Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege

Inkrafttreten: 01.08.2023



Inhalt

Einführung	4
1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Begriffsbestimmungen	4
3. Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe	5
3.1 Örtliche Zuständigkeit.....	6
3.2 Sachliche Zuständigkeit.....	6
3.3 Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten.....	7
4. Definition und Formen der Kindertagespflege	7
5. Großtagespflege	7
6. Fördervoraussetzungen gemäß § 24 SGB VIII und § 24 KiBiz	8
6.1 Eingewöhnung.....	9
6.2 Erweiterte und flexible Betreuungszeiten.....	9
6.3 Ergänzende Betreuung.....	10
6.4 Vertretungsregelung.....	10
6.5 Inklusion in der Kindertagespflege.....	11
6.5.1 Kinder mit (drohender) Behinderung, bei denen diese nicht durch einen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.....	11
6.5.2 Kinder, mit einer (drohenden) Behinderung, bei denen diese von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.....	11
6.6 Pflegekinder.....	12
7. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson	12
7.1 Persönliche Eignung.....	13
7.2 Sachkompetenz.....	13
7.3 Kooperationsbereitschaft und Mitwirkungspflicht.....	14
7.4 Kindgerechte Räumlichkeiten.....	14
7.5 Qualifikationsanforderungen gemäß § 21 KiBiz.....	15
8. Erlaubnis zur Kindertagespflege	17
8.1 Voraussetzungen.....	17
8.2 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	18
8.3 Anzahl der zu betreuenden Kinder.....	18
9. Einbeziehung der Kindertagespflege in den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII	19
10. Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege	20
10.1 Akquise neuer Kindertagespflegepersonen.....	21
10.1.1 Bewerbungsverfahren.....	21
10.1.2 Praktikanten/Praktikantinnen, Ergänzungskräfte.....	22
10.2 Beratung und Begleitung.....	22
10.2.1 Beratung von Personensorgeberechtigten.....	22
10.2.2 Beratung von Kindertagespflegepersonen.....	23
10.3 Vernetzung.....	23

11. Gesundheitsschutz in der Kindertagespflege.....	23
11.1 Masernschutzgesetz die Tageskinder betreffend.....	24
11.2 Masernschutzgesetz die Kindertagespflegeperson betreffend.....	24
12. Finanzierung der Kindertagespflege.....	25
12.1 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.....	25
12.2 Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an den Jugendhilfeträger.....	26
12.3 Geldzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson.....	26
12.4 Erstattung von Altersvorsorgebeiträgen.....	27
12.5 Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.....	27
12.6 Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft.....	27
12.7 Gewährung einer einmaligen Geldleistung an die Kindertages- pflegeperson.....	27
12.8 Gewährung einer Geldleistung für Bildungs- und Betreuungsarbeit.....	28
13. Weitere Einzelfragen.....	28
13.1 Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagespflege.....	28
13.2 Konzeption.....	28
13.3 Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen.....	29
13.4 Kollegialer Austausch der Kindertagespflegepersonen.....	29
13.5 Urlaubsregelung.....	29
13.6 Arbeitsunfähigkeit einer Kindertagespflegeperson.....	30
14. Inkrafttreten.....	30
15. Anhang.....	31
15.1 Tabellen zu Gliederungspunkt 6.5.2.....	31
15.2 Tabellen zu Gliederungspunkt 15.2.....	32

Einführung

Um ein qualifiziertes Angebot an Kindertagespflegestellen entsprechend dem Bedarf der Personensorgeberechtigten und deren Kindern zur Verfügung stellen zu können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Kindertagespflegepersonen, den Kindertageseinrichtungen und den Personensorgeberechtigten.

Die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege sollen die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege festlegen, sie näher definieren, Handlungen ordnen, Transparenz schaffen und somit als Grundlage für die Zusammenarbeit der Akteure dienen.

Laut Gesetzesgrundlage wird die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege als gleichrangig neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen angesehen. Diese Gleichrangigkeit als Leistung der Jugendhilfe leitet sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ab. Daraus folgt, dass, analog zur Kindertageseinrichtung, die Qualität in der Kindertagespflege sich kontinuierlich weiterentwickelt. Die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tragen hierzu bei.

1. Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VIII - vorgegeben. Als wichtigste gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege im SGB VIII sind die §§ 2, 5, 8a, 22 bis 24, 43 und 90 zu nennen. Darüber hinaus sind z.B. auch die §§ 72a, 76, 86, 87a, 97a, 98, 99, 104 und 105 SGB VIII relevant.

Landesrechtliche Bestimmungen finden sich im Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in den §§ 6 Abs. 3, 11 Abs. 1, 20 Abs. 5, 21 bis 24, 46 Abs. 4, 47, 48 und 49 Abs. 3.

Die Ausgestaltung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Eschweiler wird in den Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege (Richtlinien) sowie in der Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung/EBS) in der jeweiligen gültigen Fassung festgelegt.

2. Begriffsbestimmungen¹

Kindertagespflege

Unter Kindertagespflege versteht man die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (§ 22 Abs. 1 SGB VIII).

Kind

¹ Vgl.: Vierheller, I.; Teichmann-Krauth, C.: *Recht und Steuern in der Kindertagespflege*. Köln 2020, 4. Auflage, Seite 11ff.

Im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ist *Kind*, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Die Altersgruppe der Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden können, erstreckt sich demnach auf Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren.

Personensorgeberechtigter/Personenberechtigte

Personensorgeberechtigter/Personenberechtigte ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). In der Regel sind dies die Eltern des Kindes bzw. der Elternteil, dem das Familiengericht die alleinige Personensorge übertragen hat.

Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte ist der der/die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII).

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Verwaltungskörperschaften, die die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die das SGB VIII vorgibt, erfüllen.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt. Träger sind meist die Kreise und kreisfreien Städte. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII errichtet jeder Träger ein Jugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII).

Im Folgenden ist mit der Begrifflichkeit „Jugendamt“ das Jugendamt der Stadt Eschweiler gemeint.

3. Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe²

Die Kindertagespflege ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Die öffentlichen Jugendhilfeträger haben entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen. Die Aufgaben, die die Kindertagespflege zu erfüllen hat, sind gemeinsam mit den Aufgaben der Kindertageseinrichtungen in § 22 Abs. 2 SGB VIII beschrieben.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Er bezieht sich dabei auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

² Vgl.: Vierheller, I.; Teichmann-Krauth, C.: *Recht und Steuern in der Kindertagespflege*. Köln 2020, 4. Auflage, Seite 14f.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Unter Einbeziehung der Bildungsgrundsätze des Landes NRW ist die möglichst optimale und nachhaltige Förderung der Entwicklung der Kinder anzustreben.

Im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes wurde im Jahr 2019 in § 22 Abs. 4 SGB VIII die Verpflichtung aufgenommen, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterzuentwickeln.

3.1 Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Personensorgeberechtigten des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Lebt das Kind in einer Nachbarkommune und wünschen die Personensorgeberechtigten eine Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson in Eschweiler, ist die Kommune, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Zahlung der Geldleistung zuständig. Ist die Betreuung eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Eschweiler hat, bei einer Kindertagespflegeperson in einer Nachbarkommune vorgesehen, erfolgt die Übernahme der Geldleistung durch die Stadt Eschweiler.

Das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson tätig ist, ist mithin auch zuständig für die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson einschließlich der Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Wenn wegen der Betreuung von Kindern aus verschiedenen Jugendamtsbezirken unterschiedliche Jugendämter für die Zahlung der laufenden Geldleistung zuständig sind, sollen sich die beteiligten Jugendämter frühzeitig abstimmen, wie die der Kindertagespflegeperson geschuldeten Beiträge zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung zu verrechnen sind.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege im Sinne des § 43 SGB VIII sowie für deren Rücknahme oder Widerruf ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In Eschweiler lebende und tätige Kindertagespflegepersonen sollten vorrangig Kinder betreuen, die ihren Wohnort ebenfalls in Eschweiler haben.

3.2 Sachliche Zuständigkeit

Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist (§ 85 SGB VIII).

3.3 Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen (§ 3 Abs. 1 KiBiz). Den Wünschen soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 3 Abs. 2 KiBiz). Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 3 Abs. 3 KiBiz).

Sollte es den Wünschen der Personensorgeberechtigten entsprechen und für das Wohl des Kindes und seine individuelle Entwicklung von Vorteil sein, kann ein Kind auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres weiterhin in der Kindertagespflege betreut werden.

4. Definition und Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege umfasst die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Haushaltes der Familie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson. Gemäß § 22 SGB VIII i. V. mit § 22 Abs. 5 KiBiz kann Kindertagespflege an folgenden Orten geleistet werden:

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten und
- in anderen geeigneten Räumen sowie in Räumen von Kindertageseinrichtungen.

Die Nutzung anderer geeigneter Räume, die in Nordrhein-Westfalen (NRW) zulässig ist, kann sich in unterschiedlichen Formen zeigen. Die Kindertagespflege in Räumen einer Kindertageseinrichtung ist in NRW ausdrücklich zugelassen (§ 22 Abs. 5 KiBiz).

Kindertagespflege kann gemäß § 22 SGB VIII, § 22 Absatz 5 KiBiz auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet, sind u. U. besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten (siehe auch Punkt 7.4 „Kindgerechte Räumlichkeiten“).

5. Großtagespflege

Bei einem Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen (maximal drei Kindertagespflegepersonen) spricht man von einer Großtagespflege (§ 22 Abs. 3 KiBiz).

Jede der Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 Abs. 3 KiBiz, die vom Jugendamt erteilt wird. Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist die persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson sowie das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten.

Die Tageskinder müssen durch Betreuungsverträge vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson eindeutig zugeordnet sein, die während der Betreuungszeit des Kindes zwingend anwesend sein muss. Die Aufsichtspflicht darf weder auf andere Kindertagespflegepersonen noch auf weitere Personen übertragen werden, da es sich um eine höchst persönlich zu erbringende Leistung handelt.

Die Zuordnung der Tageskinder auf die Kindertagespflegepersonen sollte auch durch geeignete organisatorische und konzeptionelle Vorkehrungen gesichert sein.

Verbindliche Grundlage für die Arbeit in der Großtagespflege ist eine pädagogische Konzeption, in der das Bildungs- und Erziehungsverständnis der jeweiligen Kindertagespflegeperson beschrieben ist.

Eine gegenseitige *kurzzeitige* Vertretung der Kindertagespflegeperson kann aus einem gewichtigen Grund auch ohne vertragliche pädagogische Zuordnung erfolgen (§ 22 Absatz 1 Satz 4 SGB VIII). Kurzzeitig bedeutet, dass die Vertretung maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit übernommen werden darf. Diese Möglichkeit ist für Notfallsituationen gedacht, zum Beispiel für den Fall, dass ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem der ihr zugeordneten Kinder vorliegt.

Zu beachten ist, dass bei einer Großtagespflegestelle die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson mitzählen, wenn sie ebenfalls dort betreut werden.

Zusätzlich zu den maximal drei Kindertagespflegepersonen können hauswirtschaftliche Kräfte und/oder Praktikanten/Praktikantinnen eingesetzt werden. Die Anstellung von hauswirtschaftlichen Kräften bzw. die Ableistung von Praktika bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit der Fachberatung Kindertagespflege.

Die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten durch maximal drei Kindertagespflegepersonen kann, wie in der klassischen Kindertagespflege, sowohl im privaten Haushalt als auch in anderen geeigneten Räumen stattfinden (§ 22 Abs. 1 SGB VIII, § 22 Abs. 5 KiBiz). Zu beachten sind insbesondere kommunale Anforderungen durch Bestimmungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts.

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde gibt nähere Informationen (z.B. Nutzungsänderung, Brandschutz, Flucht-, Rettungswege, Blitzschutz, Feuerlöscher und Rauchmelder etc.). Des Weiteren sind im Vorfeld die Bestimmungen und Richtlinien verschiedener Ämter einzubeziehen, wie z.B. Gesundheitsamt, Veterinäramt (Lebensmittelhygiene).

Eine enge Zusammenarbeit der Kindertagespflegepersonen mit den beteiligten Ämtern ist zwingend erforderlich.

Eine Großtagespflegestelle unterliegt nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertageseinrichtung.

Grundvoraussetzung für die Gestaltung der Räume ist die Einhaltung von Sicherheitsstandards und hygienischen Erfordernissen sowie das Vorhandensein von Erste-Hilfe-Material. Die Betreuung in der Großtagespflege ist grundsätzlich unter dem Aspekt „familienähnlicher“ Charakter zu betrachten und zu gestalten.

6. Fördervoraussetzungen gemäß § 24 SGB VIII und § 24 KiBiz

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Personensorgeberechtigten, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Austausch mit den Personensorgeberechtigten durchzuführen.

Das Regelangebot der Kindertagespflege nimmt insbesondere Kinder unter drei Jahren in den Blick und ermöglicht eine familiennahe Betreuung und individuelle Förderung.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht ab Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Personensorgeberechtigte können zwischen den im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Betreuungsangeboten wählen.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Leistung für seine Entwicklung geboten ist, die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII).

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die wöchentliche Betreuungszeit muss mindestens 15 Stunden betragen und für länger als drei Monate benötigt werden (§ 24 Abs. 3 KiBiz).

Erfüllen die mit dem Tageskind verwandten Personen die Eignungsvoraussetzungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII, können sie gegen Zahlung der Geldleistung das verwandte Tageskind betreuen.

6.1 Eingewöhnung

Der Eingewöhnung in eine neue Umgebung und der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu einer zunächst fremden Person kommt in der frühen Kindheit eine große Bedeutung zu. Das Erleben des ersten Übergangs in eine neue Betreuungssituation hat Auswirkungen auf das Verhalten des Kindes in weiteren Trennungssituationen. Vor diesem Hintergrund ist ein fundierter und verantwortungsbewusster Umgang mit der Aufnahme und Eingewöhnung eines neuen Tageskindes in die Kindertagespflege unabdingbar. Die Eingewöhnungsbedingungen sorgfältig auszuarbeiten und in der eigenen Konzeption zu verankern, sind ein wichtiges Merkmal der Qualitätsentwicklung der Kindertagespflegestelle.

Mit Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt, haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnung soll individuell abgestimmt und sich an den Bedürfnissen des Kindes und seiner Entwicklung orientieren. Die Merkmale des „Berliner Eingewöhnungsmodells“ sollen auf die Kindertagespflege übertragen und angewendet werden.

Während der Eingewöhnung von neuen Kindern darf die maximale Anzahl der Tagespflegekinder nicht überschritten werden.

Mit dem Beginn der Eingewöhnung wird die volle Geldleistung für die Betreuung des Tagespflegekindes im vollen Umfang der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit gezahlt.

6.2 Erweiterte und flexible Betreuungszeiten

Entsprechend zur Kindertageseinrichtung werden in der Kindertagespflege erweiterte und flexible Betreuungszeiten angeboten. Als erweiterte und flexible Betreuungszeiten gelten die Zeiträume nach 17.00 Uhr und vor 7.00 Uhr (mindestens 10 Betreuungsstunden im Monat außerhalb der regulären Öffnungszeiten), an Wochenenden oder über Nacht. Die tägliche Betreuungszeit darf jedoch neun Stunden nicht überschreiten.

Die erweiterten und flexiblen Betreuungszeiten können von Kindern in Anspruch genommen werden, die bereits von einer Kindertagespflegeperson betreut werden. Den Kindertagespflegepersonen wird unter den genannten Voraussetzungen eine Pauschale in Höhe von 350,00 € monatlich gezahlt. Die laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung der Tageskinder, basierend auf dem vereinbarten Stundenumfang, bleibt hiervon unberührt. Des Weiteren erhalten sechs Kindertagespflegestellen, die erweiterte und flexible Betreuungszeiten anbieten, zur Einrichtung dieses Betreuungsangebotes einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.500,00 € sowie einen einmaligen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 500,00 €. Bei Großtagespflegestellen wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € sowie ein einmaliger Betriebskostenzuschuss in Höhe von 1.000,00 € gewährt.

6.3 Ergänzende Betreuung

Kinder zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, können, sofern ein zusätzlicher Betreuungsbedarf über die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hinaus besteht, ergänzende Angebote der Kindertagespflege in Anspruch nehmen (Randzeitenbetreuung). Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, ergänzend durch eine Kindertagespflegeperson betreut, so darf die maximale Betreuungszeit von 45 Wochenstunden nicht überschritten werden. Eine im Einzelfall erforderliche darüber hinaus gehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.

Der ergänzende Betreuungsbedarf von Kindern im schulpflichtigen Alter (6 bis 14 Jahre) ist vorrangig über Angebote der Schulen (OGS, Nachmittagsbetreuung, Kids Club etc.) zu erfüllen. Für diese Altersgruppe stellt die Kindertagespflege lediglich in Ausnahmefällen ein ergänzendes Angebot dar.

Nach dem Betreuungswechsel von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung ist es grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Betreuung in der Kindertagespflege in dem Fall vertretungsweise fortgesetzt wird, in dem die aufnehmende Kindertageseinrichtung aufgrund betrieblicher Sommerferien geschlossen ist. In dieser Übergangszeit müssen Eltern die eventuellen Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen bei ihrer persönlichen Urlaubsplanung berücksichtigen.

6.4 Vertretungsregelung

Grundvoraussetzung für eine qualitativ hochwertige Ersatzbetreuung ist, dass eine vertrauensvolle Bindung zwischen Kind, Personensorgeberechtigten und Vertretungs-Tagespflegeperson hergestellt wird.

Die Vermittlung der Ersatzbetreuung an die Personensorgeberechtigten erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege.

Die Fachberatung Kindertagespflege bestimmt in enger Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen pro Kalenderjahr drei Kindertagespflegestellen, die einen „Freihalteplatz“ für den Vertretungsfall bereithalten. Bei Nichtbelegung des Vertretungsplatzes erhält die Kindertagespflegeperson eine Freihaltepauschale in Höhe von 100,00 € monatlich.

Bei Inanspruchnahme des Vertretungsplatzes erhält sie die laufende Geldleistung nach Ziffer 12.1 dieser Richtlinien anteilig für die Dauer der Inanspruchnahme des Vertretungsplatzes durch das zu betreuende Kind.

6.5 Inklusion in der Kindertagespflege

Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand im Sinne der §§ 27 ff und 35a SGB VIII wird nach Prüfung des Einzelfalles eine erhöhte Förderungsleistung an die **Kindertagespflegeperson** gezahlt.

6.5.1 Kinder mit (drohender) Behinderung, bei denen diese nicht durch einen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde

Hierbei handelt es sich um:

- a) seelisch behinderte Kinder sowie Kinder, die über den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in die Kindertagespflege vermittelt werden (z. B. erzieherische Defizite der Personensorgeberechtigten, vielfältige Problemlagen in der Familie o. ä.)
- b) Kinder mit einer Körper- oder geistigen Behinderung sowie Kinder mit chronischer Erkrankung, bei denen noch keine Diagnose von einem Träger der Eingliederungshilfe vorliegt. Die Kindertagespflegeperson stellt formlos einen auf das Tageskind bezogenen, begründeten Antrag an die Fachberatung Kindertagespflege. Aus der Zusammenschau der von den Personensorgeberechtigten geschilderten Problematik, der medizinischen und/oder psychiatrischen Diagnose und den konkreten, im Einzelfall vorliegenden psychosozialen Umständen, lässt sich abschätzen, ob bei dem Kind eine Beeinträchtigung/Erkrankung vorliegt, die einen erhöhten Förderbedarf begründet.

Der Antrag wird von den Mitarbeitern*innen der Fachberatung Kindertagespflege sowie einer weiteren Person (Abteilungsleitung bzw. Stellvertretung) im Rahmen einer Fallbesprechung geprüft. Das Ergebnis der Fallbesprechung wird dokumentiert. Die Kindertagespflegeperson erhält einen entsprechenden Bescheid. Zum 01.08. jeden Jahres wird der erhöhte Förderbedarf erneut überprüft.

Zusätzlich zur regulären Geldleistung (siehe Ziffer 12.1) werden folgende Sätze gezahlt:

zu a):	Betreuungsumfang bis 45 Stunden	150,00 €/monatlich
	Betreuungsumfang bis 35 Stunden	125,00 €/monatlich
	Betreuungsumfang bis 25 Stunden	100,00 €/monatlich
zu b):	Betreuungsumfang bis 45 Stunden	200,00 €/monatlich
	Betreuungsumfang bis 35 Stunden	175,00 €/monatlich
	Betreuungsumfang bis 25 Stunden	150,00 €/monatlich

6.5.2 Kinder, mit einer (drohenden) Behinderung, bei denen diese von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, zahlt das Jugendamt den Kindertagespflegepersonen für die Betreuung die 3,5-fache Förderungsleistung (siehe Tabellen in Ziffer Punkt 15.1).

Die 3,5-fache Förderungsleistung an die Kindertagespflegeperson setzt voraus, dass ein Kind/Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege betreut wird/werden. Die Zugehörigkeit des Kindes/der Kinder zum Personenkreis muss durch einen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt worden sein. Als Nachweis gilt der entsprechende Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe.

Die Kindertagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung absolviert oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen haben, eine inklusive betreuungsspezifische Konzeption vorhalten und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege muss im Hinblick der insgesamt möglichen Betreuungsplätze ein Betreuungsplatz zwingend freigehalten werden.

6.6 Pflegekinder

Auch Pflegekinder einer Pflegefamilie können in der Kindertagespflege betreut und gefördert werden, da Pflegeeltern in der Lage sein müssen, einer Berufstätigkeit nachzugehen. Hierfür ist es wichtig, dass sie eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen können. Außerdem ist es im Interesse eines Pflegekindes, an den Betreuungs- und Bildungsangeboten der Kindertagespflege teilhaben zu können.

7. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson³

Wer in der Kindertagespflege tätig sein möchte, muss bestimmte Eignungskriterien erfüllen. Geeignet im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre

- Persönlichkeit,
- Sachkompetenz,
- Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen sowie
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen.

³ vgl.: Schnock, Brigitte (2021): *Eignung von Kindertagespflegepersonen – Vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Praxismaterials Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“*, Hrsg. Deutsches Jugendinstitut, S. 9-18.

Die gesetzlichen Anforderungen sind nur allgemein gefasst. Aus diesem Grunde gibt es zahlreiche Empfehlungen zum Thema der „Geeignetheit“. Eine Orientierung bietet die vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) erarbeitete Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ (siehe Fußnote 3). Im Übrigen ist die Eignung im Sinne der §§ 23 und 43 SGB VIII ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Gerichte voll überprüfbar ist.

7.1 Persönliche Eignung⁴

Hinsichtlich der Persönlichkeit werden u. a. folgende Kriterien angeführt:

- eine positive Grundhaltung zu Kindern und Freude im Umgang mit Kindern
- Beachtung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung
- Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen
- gute Deutschkenntnisse, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen und um die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder zu gewährleisten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit Konflikten, Kritik- und Reflexionsfähigkeit
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen
- Verschwiegenheit gegenüber Dritten (Schweigepflicht)
- Physische und psychische Belastbarkeit und emotionale Stabilität
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, Zeitmanagement, Tagesstruktur etc.)

Die o. g. Kriterien dienen der Orientierung. Weitere Kriterien finden sich in der Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ (siehe Fußnote 3 unter Punkt 7).

Als nicht geeignet gelten Personen mit einer Suchtproblematik, mangelnder Sensibilität und Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern und anderen Menschen, mit gewaltbereitem Partner oder Personen, die pädagogisch bedenkliche Aussagen zu Kindern oder über Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern treffen.⁵

Das Mindestalter des Bewerbers/der Bewerberin wird gemäß den Richtlinien auf 21 Jahre festgelegt. Der/die Bewerber*in soll mindestens über einen guten Hauptschulabschluss, Klasse 10, bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Bei Bewerbern/Bewerberinnen mit Migrationshintergrund sollen die Deutschkenntnisse – angelehnt an den europäischen Referenzrahmen – mindestens der Kategorie B 1 entsprechen.⁶

⁴ Vgl.: Schnock, Brigitte (2021): *Eignung von Kindertagespflegepersonen – Vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Praxismaterials Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“*, Hrsg. Deutsches Jugendinstitut, S. 13ff

⁵ Vgl.: Schnock, Brigitte (2021): *Eignung von Kindertagespflegepersonen – Vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Praxismaterials Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“*, Hrsg. Deutsches Jugendinstitut, S.10f.

⁶ Vgl. ebenda, S. 11.

7.2 Sachkompetenz

Unter Sachkompetenz wird zum einen das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege verstanden. Zum anderen muss die Person auch über praktische Fähigkeiten zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern verfügen.

Durch die Vorlage des Qualifizierungszertifikates eines anerkannten Bildungsträgers gemäß Kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts bzw. des Bundesverbandes Kindertagespflege gilt der Nachweis als erbracht.

7.3 Kooperationsbereitschaft und Mitwirkungspflicht

Die Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekinds mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen.

Da die Kindertagespflege eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf die anvertrauten Kinder unabdingbar.

Über die im Rahmen der Pflegeerlaubnis geregelte Mitwirkungspflicht hat eine Kindertagespflegeperson auf Anforderung des Jugendamtes umgehend Auskunft über die aktuelle Belegungssituation zu erteilen (z. B. zu freien und belegten Betreuungsplätzen bzw. zu Betreuungszeiten). Dies trägt dazu bei, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der Stadt Eschweiler zu planen.

7.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

Der Begriff „kindgerechte Räumlichkeiten“ findet im SGB VIII (§§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2) Erwähnung. Die Eignung der Räume wird durch die Fachberatung Kindertagespflege geprüft. Kindgerechte Räume müssen in jedem Fall das Kindeswohl gewährleisten und dergestalt sein, dass sie dem Wohlbefinden, der altersgemäßen Entwicklung und der individuellen Förderung der Kinder förderlich sind. Kindgerechte Räume verfügen über Tageslicht, sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.

Räume, die sich im Untergeschoss befinden, sind für die Tagespflege nur dann zulässig, wenn sie insgesamt den baurechtlichen Anforderungen entsprechen.

Der entsprechende Nachweis ist bei der Eignungsfeststellung zur Kindertagespflegeperson der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen.

In Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet (§ 12 Abs. 4 KiBiz). Außerdem müssen gemäß § 47 Abs. 3 BauO NRW 2018 Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, mit jeweils mindestens einem Rauchwarnmelder ausgestattet sein.

Kindgerechte Räumlichkeiten zeichnen sich durch folgende entwicklungsförderliche Merkmale aus:

- ausreichend Platz für freie Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Raumgröße und einer entsprechenden Raumgestaltung ohne sperriges Inventar
- anregungsreiche Gestaltung
- vorhandene Schlaf- und Ruhemöglichkeiten für Kleinkinder
- altersgerechte Spielmöglichkeiten in gutem Zustand
- altersentsprechende Ausstattung des Pflegebereiches (z. B. Wickelmöglichkeit)

Bei der Beurteilung der Sicherheit kindgerechter Räume sind zudem beispielsweise zu beachten:

- unfallverhütende und gute hygienische Bedingungen
- Steckdosensicherungen und Herdsicherung
- Treppengitter und Ecken- bzw. Kantenschutz
- keine giftigen Pflanzen in Reichweite der Kinder
- Aufbewahrung gefährlicher Gegenstände außerhalb der Reichweite der Kinder (wie Reinigungsmittel, Medikamente, Streichhölzer, Feuerzeuge, Messer, Scheren)
- Sicherung von Bücherwänden, Regalen, Fernsehern, Topfpflanzen gegen Umstürze
- eine Absicherung, die den Zugang zu und das Ertrinken in Pools und Teichanlagen verhindert
- das Vorhandensein einer Erste-Hilfe-Ausrüstung

Die Hygienevorschriften gemäß Infektionsschutzgesetz sind zu beachten.

Die oben ausgeführten Listen sind nicht abschließend und dienen an dieser Stelle der Orientierung. Weitere Merkmale kindgerechte Räumlichkeiten finden sich z. B. in der „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung.

Die räumlichen Gegebenheiten bestimmen die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder. Gehört zu den für die Kindertagespflege vorgesehenen Räumlichkeiten kein Garten oder Außengelände, sollte in unmittelbarer Nähe Platz zum Spielen und Toben vorhanden sein (Spielplatz, Park, Wald, etc.).

Zur Vermeidung möglicher Konflikte sollte die Aufnahme von Tageskindern mit dem Vermieter/der Vermieterin oder bei Eigentumswohnungen mit der Eigentümergemeinschaft vorab geklärt und ggf. mit den direkten Nachbarn besprochen werden. Räumlichkeiten, die für den Zweck des Wohnens angemietet werden, dürfen meist ohne vorherige Einwilligung dem Vermieter/der Vermieterin nicht für Tätigkeiten genutzt werden, die dem „Wohnen“ entgegenstehen.

7.5 Qualifikationsanforderungen gemäß § 21 KiBiz

Personen, die in der professionellen Betreuung von Kindern als Kindertagespflegepersonen tätig werden wollen, müssen eine fachliche Qualifizierung erlangen (§ 21 Abs. 1 KiBiz). Diese Qualifizierung erfolgt nach den Vorgaben und dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Kindertagespflege (§ 21 Abs. 2 KiBiz). Der Lehrplan „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ umfasst

zurzeit 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung besteht die Anschlussfähigkeit an andere pädagogische Berufe. Das Zertifikat ist bundesweit anerkannt.

Der modulhaft aufgebaute Kurs gliedert sich in einen ersten tätigkeitsvorbereitenden Teil von 160 Unterrichtseinheiten und in einen zweiten tätigkeitsbegleitenden Teil von 140 Unterrichtseinheiten („160+“). Die zeitliche Ausgestaltung des Kurses obliegt dem jeweiligen Bildungsträger.

Die Inhalte des tätigkeitsvorbereitenden Teils umfassen:

- 24 Module Orientierung und Basisqualifikation
- zzgl. je 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung und einer Kindertagespflege
- zzgl. 100 Stunden Selbstlerneinheiten (u. a. Erstellen eines Businessplans)
- Lernergebnisfeststellung (Fallsituation, Konzeption)

Die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung umfasst:

- 22 Module Aufbauqualifizierung
- zzgl. 40 Stunden Selbstlerneinheiten
- Lernergebnisfeststellung

Die Fachberatung Kindertagespflege kooperiert dabei mit zertifizierten Bildungsträgern in der StädteRegion Aachen und angrenzenden Städten und Landkreisen, insbesondere mit dem Margarete-Klug-Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt in Übach-Palenberg und mit dem Helene-Weber-Haus des Katholischen Forums für Erwachsenen- und Familienbildung Aachen-Stadt und Aachen-Land in Stolberg.

Da das QHB von allen mit dem Jugendamt kooperierenden Bildungsträgern umgesetzt wird, entscheiden die Interessenten*innen, wo sie die Qualifizierung besuchen und nach erfolgreichem Abschluss das Zertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege erlangen möchten.

Neben pädagogischen, psychologischen, medizinischen und rechtlichen Grundlagen werden die künftigen Kindertagespflegepersonen befähigt, all die Handlungskompetenzen zu erwerben, die sie in ihrem Alltag benötigen, um ihrem erweiterten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gerecht werden zu können. Inbegriffen ist auch ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind, welcher für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege vorausgesetzt wird. Die im Erste-Hilfe-Kurs erlangten Kenntnisse müssen alle zwei Jahre aufgefrischt werden. Entsprechende Nachweise sind der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen.

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 benötigen alle sozialpädagogischen Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung Nordrhein-Westfalens, die erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, unabhängig vom Jugendamtsbezirk einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Abs. 2 KiBiz).

Nach der abgeschlossenen Qualifizierung gemäß QHB im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten leitet das Jugendamt der Kindertagespflegeperson auf schriftlichen Antrag den entsprechenden Landeszuschuss in Höhe von 2.000,00 € gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz aus Landesmitteln weiter. Dem Antrag ist durch die Kindertagespflegeperson ein Nachweis über die Zahlung der Kosten für die Qualifizierung in Form einer Rechnung und eines Zahlungsbelegs beizufügen.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen nach § 21 Abs. 3 KiBiz verpflichtet, jährlich Fortbildungen wahrzunehmen. Diese sind bis zum Ende eines Kalenderjahres im Umfang von 12 Stunden oder 16 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Hierfür stellt die Stadt Eschweiler ein Fortbildungsprogramm für die Kindertagespflegepersonen zusammen, aus dem Fortbildungen vorrangig besucht werden sollen. Eine Anerkennung von externen Fortbildungen kann nach vorheriger Absprache und Zustimmung durch die Fachberatung erfolgen, bei externen Online-Fortbildungen können drei Stunden bzw. vier Unterrichtseinheiten anerkannt werden.

8. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII und § 22 KiBiz ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege auf schriftlichen Antrag durch das Jugendamt zu erteilen, wenn die Kindertagespflegeperson für diese Tätigkeit geeignet ist. Die Voraussetzungen der Eignung ergeben sich aus § 43 Abs. 2 SGB VIII und entsprechen den in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen (zur Eignung der Kindertagespflegeperson siehe Punkt 7 „Anforderungen an die Kindertagespflegeperson“.)

8.1 Voraussetzungen

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate betreut werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird in der Regel für fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und für maximal fünf Jahre erteilt (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Entscheidung über die Erteilung, Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis ist ein Verwaltungsakt und obliegt gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII dem Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.

Unter Umständen kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Dies ist dann zulässig, wenn die Nebenbestimmung dazu dient, die Voraussetzungen für die Erteilung zu gewährleisten (die Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson sind z. B. nur für eine bestimmte Kinderzahl geeignet).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nicht übertragbar und an den Ort der Betreuung gebunden.

Vor der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII geschlossen. Diese dient der Sicherstellung des Kindeswohls bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von der Kindertagespflegeperson betreuten Kinder (siehe Punkt 9 „Verfahren bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII“).

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3, S. 6, SGB VIII). Zur Unterrichtungspflicht der Kindertagespflegeperson werden exemplarisch „wichtige Ereignisse“ in der Kommentierung zum SGB VIII angeführt.⁷ Dies sind insbesondere:

- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (siehe Punkt 9)
- Meldepflichtige Erkrankungen
- nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII
- Akute Krisen (Strafverfahren, Trennung, Scheidung, Todesfälle)

Der Katalog der mitteilungspflichtigen Ereignisse wird ständig über die Rechtsprechung erweitert. Die exemplarische Auflistung wird durch die Kommentierung zum SGB VIII vervollständigt und jeweils in den bestehenden Kooperationsstrukturen mit den Kindertagespflegepersonen kommuniziert.⁸

Mindestens drei Monate vor Ablauf der Erlaubnis zur Kindertagespflege stellt die Kindertagespflegeperson beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis. Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII wird erneut geprüft, ob die fachliche und persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson weiterhin besteht.

8.2 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen gemäß den §§ 23 und 43 SGB VIII für eine Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen, kann diese auch mit Wirkung für die Zukunft gemäß § 4 Abs. 8 KiBiz entzogen werden. Die Bußgeldvorschriften der §§ 104 f. SGB VIII bleiben unberührt.

8.3 Anzahl der zu betreuenden Kinder

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt gemäß § 22 Abs. 2 KiBiz zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall können bis zu acht Kinder betreut werden (Platz-Sharing oder ergänzende Betreuung). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

Abweichend hiervon kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden und die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat (siehe Punkt 7.5 „Qualifikationsanforderungen gemäß § 21 KiBiz“).

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer „Großtagespflege“ zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig (kein Platz-Sharing) und insgesamt durch drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Abweichend hiervon können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Kindertagespflegepersonen regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden

⁷ Vgl.: Mörsberger in Wiesner, R.: Kommentar zum SGB VIII. München 2015. 5.Auflage. C.H.Beck, § 43 Rn. 38

⁸ Vgl.: ebenda, Rn. 38

wöchentlich betreuen und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden sowie die Kindertagespflegepersonen eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert haben.

Zu beachten ist, dass bei einer Großtagespflege die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson mitzählen, wenn sie ebenfalls dort betreut werden.

9. Einbeziehung der Kindertagespflege in den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII

Im Rahmen von § 8a Abs. 5 SGB VIII ist geregelt, dass zwischen einer Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu treffen ist. Mit einer solchen Vereinbarung wird sichergestellt, dass eine Kindertagespflegeperson bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornimmt. Hierbei ist von der Kindertagespflegeperson eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen, wobei auch die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind (sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird).

Um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII zu gewährleisten, trifft das Jugendamt als örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII eine Vereinbarung mit der Kindertagespflegeperson als Leistungserbringerin gemäß § 43 SGB VIII.

Dieser Vereinbarung entsprechend findet zusammengefasst folgendes Verfahren Anwendung, wenn eine Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Wohles eines ihrer Tagespflegekinder erkennt:

- Die Kindertagespflegeperson beobachtet und dokumentiert etwaige Anhaltspunkte, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen.
- Die Kindertagespflegeperson führt mit den Eltern ein Gespräch, um den Sachverhalt zu klären. Ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Hilfen aufgezeigt.
- Sollte der Sachverhalt mit den Eltern nicht geklärt werden, zieht die Kindertagespflegeperson eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8b SGB VIII hinzu, um gemeinsam eine Risikoeinschätzung zum Kindeswohl durchzuführen. Die insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt dabei keine Fallverantwortung, diese verbleibt bei der Kindertagespflegeperson.
- Erscheinen der Kindertagespflegeperson die von den Personenberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend oder wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich die Kindertagespflegeperson nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann, so informiert sie die Personenberechtigten darüber, dass eine Information an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes erfolgt.
- Die daraufhin durch die Kindertagespflegeperson erfolgende Information an das Jugendamt (ASD) enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die

Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den Personenberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

- Besteht jedoch eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes, die so akut ist, dass bei der Durchführung der oben genannten Schritte mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, ist eine unmittelbare Information an das Jugendamt (ASD) zwingend erforderlich.

Das Jugendamt stellt im Rahmen dieser Vereinbarung auch sicher, dass die Kindertagespflegepersonen je nach Bedarf Fortbildungen absolvieren, die es zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet.

Für Dokumentationen, die eine Kindertagespflegeperson beim Vorliegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung vornimmt, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren.

Sofern die Kindertagespflegeperson vor Ablauf dieser Frist ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beendet, ist die Dokumentation an das Jugendamt zu übergeben.

10. Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII haben Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Darüber hinaus sollen Kindertagespflegepersonen gemäß § 6 KiBiz zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung durch das Jugendamt fachlich beraten werden, um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln. Zu den Aufgaben der Fachberatung gehören demnach u.a. die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege, die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, die Organisation eines fachlichen Austauschs und die Information der Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen.

Die Arbeitsschritte müssen in der Praxis der Fachberatung gewissenhaft dokumentiert werden, weil sie die Grundlage für die professionelle Beratung und Begleitung von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen bilden und somit die pädagogische Qualität der Kindertagespflege sichern.

Beratung findet statt im Beziehungsdreieck aus Kindertagespflegeperson, Personensorgeberechtigten und Fachberatung. Das Angebot der Kindertagespflege soll bedarfsgerecht gestaltet werden. Dies ist nicht nur als Auftrag zu einem quantitativ ausreichenden Angebot zu verstehen, sondern meint ebenfalls die qualitative Eignung der Kindertagespflege für das jeweilige Kind. Im Zentrum der Fachberatung steht die Sicherung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes, wodurch sich in der Praxis die fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und Beratung von Personensorgeberechtigten häufig überschneiden.

Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt und finanziell gefördert, die über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen.

Die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch die Fachberatung ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten

Personen. In der Beratung werden die Personensorgeberechtigten angehalten, alle relevanten Aspekte des Betreuungsverhältnisses zu vereinbaren und diese gegebenenfalls in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson schriftlich festzuhalten.

Durch regelmäßige Hausbesuche (mindestens zwei im Jahr) bei der Kindertagespflegeperson hat die Fachberatung die Möglichkeit, die Betreuungsverhältnisse zu begleiten und Beratung und Unterstützung anzubieten. Auf diesem Weg wird die notwendige Fachaufsicht gewahrt und eine fortlaufende Prüfung der Eignungsfeststellung gesichert.

10.1 Akquise neuer Kindertagespflegepersonen

Um ein quantitativ ausreichendes Angebot an Kindertagespflegepersonen zur Verfügung stellen zu können, sollen in regelmäßigen Abständen bzw. nach Bedarf neue Kindertagespflegepersonen qualifiziert werden. Potenzielle Kindertagespflegepersonen müssen sich zur Feststellung der Eignung bei der Fachberatung Kindertagespflege bewerben.

10.1.1 Bewerbungsverfahren

Personen, die sich für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessieren, nehmen Kontakt mit dem für sie zuständigen Jugendamt auf (siehe hierzu auch Punkt 3.1 „Örtliche Zuständigkeit“). Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem tatsächlichen Tätigkeitsort des Bewerbers/der Bewerberin.

Erster Schritt der Bewerbung ist in der Regel die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, Fachberatung Kindertagespflege. Darauf folgt ein ausführliches Bewerbungsgespräch mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Fachberatung Kindertagespflege. Dieses Gespräch dient der Motivationsklärung und der allgemeinen Information des Bewerbers/der Bewerberin.

Nächster Schritt für den Bewerber/die Bewerberin ist die schriftliche Bewerbung. Folgende Unterlagen gehören zu einer vollständigen schriftlichen Bewerbung:

- Bewerbungsanschreiben
- Bewerberbogen (standardisierter Vordruck)
- Motivationsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Lichtbild
- Zeugnisse

Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen erfolgt in der Regel ein weiteres Gespräch sowie ein erster Hausbesuch. Bei diesem ersten Hausbesuch sollten nach Möglichkeit alle Familienmitglieder anwesend sein. Nach dem ersten Besuch erfolgt eine Einschätzung des Bewerbers/der Bewerberin und der räumlichen Situation durch die Fachberatung Kindertagespflege.

Bei positiver Einschätzung erhält sowohl der Bewerber /die Bewerberin als auch der Qualifizierungsträger, bei der sich der/die Bewerber*in gemäß QHB qualifizieren möchte, eine schriftliche Mitteilung.

Sollte der Bewerber/die Bewerberin an einem Qualifizierungskurs teilnehmen, sind weitere Unterlagen vorzulegen:

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG (von allen volljährigen Personen im Haushalt),

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes (standardisierter Vordruck), aus der hervorgeht, dass die Kindertagespflegeperson frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tageskindern bestehen.
- Nachweis über eine Masernschutzimpfung (siehe Punkt 11.2)
- Vorlage eines pädagogischen Konzepts gemäß Punkt 13.2 (Erarbeitung erfolgt in der Qualifizierungsmaßnahme)
- Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind, der im Rahmen des Qualifikationskurses absolviert wird.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist nach Ablauf von fünf Jahren erneut zu beantragen und gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII zur Einsichtnahme vorzulegen, wohingegen die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs am Kind alle zwei Jahre nachzuweisen ist.

Ein zweiter Hausbesuch erfolgt, sobald der/die Bewerber*in die Qualifizierung erfolgreich durchlaufen hat und bereit ist, die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufzunehmen. Bei diesem zweiten Hausbesuch sollten die Räumlichkeiten für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der in diesen Richtlinien genannten Vorgaben entsprechend eingerichtet und vorbereitet sein.

Nachdem alle Aspekte des Bewerbungsverfahrens positiv durchlaufen wurden, wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin gemäß § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege durch das Jugendamt erteilt (siehe Punkt 8).

10.1.2 Praktikanten/Praktikantinnen, Ergänzungskräfte

Die Kindertagespflegeperson kann eine Praktikantin oder einen Praktikanten oder eine Ergänzungskraft, wie beispielsweise eine Küchenkraft, bei der Betreuung der Tageskinder als Unterstützung einsetzen. Der Einsatz bedarf der vorherigen Prüfung der Eignung, der Befürwortung der zuständigen Fachberatungsstelle sowie der Zustimmung des Jugendamtes.

Praktikantinnen und Praktikanten haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung erste praktische Erfahrungen in der Kindertagespflege zu sammeln. Sie werden dabei von der Kindertagespflegeperson in Kooperation mit der Schule begleitet und unterstützt, wobei auch hier die Prüfung, Befürwortung und Zustimmung durch die Fachberatung vorab erfolgen muss.

Für die Kindertagespflegeperson besteht auch bei Anwesenheit von weiteren Personen Anwesenheitspflicht gegenüber der ihr zugewiesenen Tageskinder.

10.2 Beratung und Begleitung

Die Beratung von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen gehört zu den Kernaufgaben der Fachberatung. Neben pädagogischen Fragestellungen stehen insbesondere finanzielle und rechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

10.2.1 Beratung von Personensorgeberechtigten

Es gehört zu den Aufgaben der Fachberatung, Personensorgeberechtigte bei ihrer Suche nach einer passenden Kindertagespflegeperson zu unterstützen und sie in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten.

Personensorgeberechtigte brauchen für die Betreuung ihrer Kinder ein Höchstmaß an Sicherheit und Transparenz, um ein vertrauensvolles Verhältnis zur Kindertagespflegeperson aufbauen zu können. Hier kommt der Fachberatung eine zentrale Aufgabe zur Vorbereitung eines stabilen Betreuungsverhältnisses zu.

10.2.2 Beratung von Kindertagespflegepersonen

Besonderer Beratungsbedarf gegenüber Kindertagespflegepersonen kann durch die unterschiedlichen Formen der Kindertagespflege als auch vor der Aufnahme und zu Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entstehen.

Bei der Beratung der Kindertagespflegepersonen geht es wesentlich um fachliche Beratung zu pädagogischen und persönlichen Aspekten mit dem Ziel, die pädagogische, persönliche und soziale Kompetenz der Kindertagespflegeperson zu erweitern und sie inhaltlich bei der Umsetzung ihres Förderauftrages gemäß § 22 SGB VIII zu unterstützen.

Aber auch eine Einschätzung der Geeignetheit der Räume sowie eine Beratung über die finanzielle und rechtliche Aufstellung wird von der Fachberatung geleistet.

Der Fachberatung kommt somit eine Schlüsselfunktion zur Entwicklung von Qualität und deren Sicherstellung und Umsetzung des Bildungsauftrages sowie Kontrolle zu.

10.3 Vernetzung

Die Fachberatung hat gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen zu fördern und zu unterstützen.

Eine gute Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander, die in der Regel alleine arbeiten, ist zu unterstützen und kann zu einem förderlichen Austausch in fachlicher und kollegialer Hinsicht sehr sinnvoll sein.

Initiierte Vernetzungstreffen dienen unter anderem zum Informationsaustausch und damit zur Steuerung der Kindertagespflege.⁹

11. Gesundheitsschutz in der Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen tragen eine große Verantwortung für die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten und sind damit auch für die Sicherheit angebotener Speisen zuständig. Aus dieser Verantwortung ergeben sich Verpflichtungen in den Bereichen Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene.

Im Zusammenhang mit Fragen im Bereich der Hygiene/Infektionsschutz ist Kontakt mit dem zuständigen Gesundheits- und Veterinäramt aufzunehmen. Die zuständigen Behörden vor Ort

⁹ Vgl.: MKFFI. Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2022, S 117f.

geben Anweisungen, welche Maßnahmen umzusetzen sind. Der Nachweis über die Umsetzung der Auflagen und Anweisungen ist der Fachberatung für die Kindertagespflege in Kopie weiterzuleiten.

Grundsätzlich empfiehlt sich für Kindertagespflegepersonen an einer Belehrung gemäß §§ 33 bis 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) teilzunehmen. Für Kindertagespflegepersonen, die eigenverantwortlich Lebensmittel verarbeiten, empfiehlt sich außerdem an einer Belehrung nach §§ 42 und 43 IfSG teilzunehmen.

Kindertagespflegepersonen sollen in der Lage sein, kurzfristig ihren Betrieb an aktuelle gesetzliche Vorschriften anzupassen, und im Falle einer Pandemie ein Hygienekonzept vorlegen können.

11.1 Masernschutzgesetz die Tageskinder betreffend

Zum 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten, das entsprechende Ergänzungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht.

Im Bereich der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII müssen daher alle Kinder, die eine Kindertagespflegestelle ab dem ersten Lebensjahr besuchen, geimpft sein. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen (z.B. wegen einer Allergie gegen einen Bestandteil des Impfstoffes) nicht geimpft werden können.

Kinder im Säuglingsalter, die aufgrund ihres Alters noch nicht geimpft werden können, können trotzdem in der Kindertagespflege betreut werden. Diese Kinder müssen zu einem späteren Zeitpunkt geimpft werden.

Die erste Teilimpfung sollte zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat gegeben werden. Die zweite Impfung soll frühestens vier Wochen nach der ersten Impfung und spätestens gegen Ende des zweiten Lebensjahres gegeben werden.

Die Kindertagespflegeperson hat vor Beginn des Betreuungsverhältnisses den Impfnachweis des zu betreuenden Kindes zu prüfen. Wurde ein Kind im Säuglingsalter in die Kindertagespflegestelle aufgenommen, muss die Kindertagespflegeperson dies dem Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert die Personensorgeberechtigten zum entsprechenden Zeitpunkt auf, das Kind impfen zu lassen.

Bei Kindern, die ab dem 01.03.2020 in die Kindertagespflege aufgenommen werden und noch nicht geimpft sind, muss die Kindertagespflegeperson die Personensorgeberechtigten auffordern, ihr Kind impfen zu lassen. Den Personensorgeberechtigten wird hierzu vier Wochen Zeit eingeräumt. Sollte bis dahin keine Impfung erfolgt sein, ohne dass eine gesundheitliche Einschränkung vorgelegen hat, müssen die Personensorgeberechtigten durch die Kindertagespflegeperson ein zweites Mal aufgefordert werden. Sollten die Personensorgeberechtigten der Impfpflicht für ihr Kind weiterhin nicht nachkommen, muss die Kindertagespflegeperson dies dem Gesundheitsamt melden.

Die Kindertagespflegeperson muss dem Gesundheitsamt melden, wenn ein Kind nach der ersten Impfung bereits betreut wird und die zweite Impfung für einen vollständigen Impfschutz noch aussteht.

Werden nicht geimpfte Kinder oder Kinder ohne ärztliches Attest betreut und wird dies nicht oder nicht rechtzeitig dem Gesundheitsamt gemeldet, droht der Kindertagespflegeperson ein Bußgeld.

11.2 Masernschutzgesetz die Kindertagespflegeperson betreffend

Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind, müssen dem Jugendamt einen Nachweis erbringen, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass eine Immunität gegen Masern bzw. eine gesundheitliche Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt.

Sollten sich Kindertagespflegepersonen weigern, sich impfen zu lassen ohne einen Immunnachweis bzw. eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen, kann dies zur Verweigerung der Pflegeerlaubnis führen.

Bei Berufseinsteigern und Berufseinsteigerinnen wird im Rahmen der Eignungsfeststellung durch das Jugendamt der Impfstatus geprüft.

Hauswirtschaftliche Mitarbeiter*innen und Praktikanten*innen, Partner der Kindertagespflegeperson und deren Kinder, die sich regelmäßig in der Kindertagespflege aufhalten, müssen ebenfalls einen Nachweis erbringen, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass eine Immunität gegen Masern oder dass eine gesundheitliche Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt.

Personenbezogene Daten von Kindern und Personensorgeberechtigten, die im Rahmen der Impfpflicht vom Jugendamt und den Kindertagespflegepersonen erhoben werden, dürfen an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden.

12. Finanzierung der Kindertagespflege

Die Kosten eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege werden in der Regel vom Bundesland, der Kommune und den Personensorgeberechtigten getragen. Die Höhe der Kosten hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Höhe der Kostenbeiträge ist meist vom Einkommen der Personensorgeberechtigten und dem gewünschten Betreuungsumfang abhängig.

12.1 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt über den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die laufende Geldleistung setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII wie folgt zusammen:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (bis zu einer Versicherungssumme von 30.000,00 € (siehe Punkt 12.6) sowie
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (siehe Punkt 12.4) und
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (siehe Punkt 12.5)

Die laufende Geldleistung wird monatlich pauschal, mit Beginn des Eingewöhnungsmonats, für den bewilligten Stundenumfang in voller Höhe gezahlt. Sollte der bewilligte Stundenumfang regelmäßig über- oder unterschritten werden, ist von den Personensorgeberechtigten der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege zu korrigieren. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, wird die laufende Geldleistung auf der Grundlage der Arbeitstage des jeweiligen Monats anteilig gekürzt. Die Kindertagespflegeperson wird zum jeweiligen Monatsende rückwirkend für die tatsächlich geleisteten Arbeitstage des vergangenen Monats bezahlt. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich durch die Stadt Eschweiler direkt an die Kindertagespflegeperson.

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz wird die laufende Geldleistung jährlich um 1,5 % erhöht (siehe Tabellen unter Ziffer 15.2). Die Erhöhung erfolgt demnach auf den jeweils geltenden Stundensatz und erfolgt jeweils zum 01.01. eines Jahres. Dies betrifft auch die Leistungen für die inklusive Betreuung von Kindern (siehe Tabellen unter Punkt 15.1).

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Geldleistung nicht vorgelegen haben. Hierzu zählt auch das Überschreiten der zugebilligten Krankheits- oder Urlaubstage im Rahmen dieser Richtlinien, der Wegfall der Pflegeurlaubnis oder eine sonstige nicht zweckgebundene Erfüllung der im Rahmen der Kindertagespflege übertragenen Aufgaben (§ 23 Abs. 2 SGB VIII) durch die Kindertagespflegeperson.

Die Pflicht zur Rückzahlung beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Tages der Änderung. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden.

12.2 Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an den Jugendhilfeträger

Zur Finanzierung der Kindertagespflege legt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge fest. Dies bedeutet, dass die Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen bestimmten monatlichen Beitrag zahlen.

Kriterium der Staffelung bildet das Jahresbruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten. Die Elternbeiträge sind in der Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (EBS) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Der Elternbeitrag wird zu Beginn eines Monats für den vollen Kalendermonat zur Zahlung fällig. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet. Bei fehlenden Angaben zum Einkommen wird automatisch der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Näheres regelt die Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der aktuell gültigen Fassung.

12.3 Geldzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson vereinbart in der Regel mit den Personensorgeberechtigten ein Entgelt für das Mittagessen/Frühstück. Dies sollte im Betreuungsvertrag festgehalten werden. In der Regel beträgt dies pro Kind/pro Tag 2,50 € bis 3,50 € in Anlehnung an die Preisstaffelung in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Diese Einnahmen stellen bei der Kindertagespflegeperson ebenfalls einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Im

Gegenzug kann sie die Kosten für die Mahlzeiten o. ä. (z. B. Windeln, Fahrtkosten) als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen.

Gemäß § 51 Absatz 1 Satz 3 KiBiz sind (abgesehen von einem Kostenbeitrag für die vorgenannte Verpflegung) zusätzliche Zahlungen der Personensorgeberechtigten (weitere Kostenbeiträge) an die Kindertagespflegepersonen gesetzlich ausgeschlossen.

12.4 Erstattung von Altersvorsorgebeiträgen

Die Stadt Eschweiler übernimmt auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson die Hälfte der Beiträge einer angemessenen Alterssicherung. Die Kosten der Alterssicherung sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grundlage des in der Kindertagespflege erwirtschafteten Einkommens.

Besteht keine Versicherungspflicht, sind die nachgewiesenen hälftigen Kosten für freiwillige Altersvorsorgeverträge bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

12.5 Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Die Stadt Eschweiler übernimmt auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson die Hälfte der Beiträge einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Aufwendungen für diese Versicherung sind durch entsprechende Bescheide der Krankenkassen nachzuweisen. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von zurzeit 14% der beitragspflichtigen Einnahmen (ohne Krankengeldanspruch) bzw. 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen (mit Krankengeldanspruch). Die hälftigen Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden nur bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Versicherung übernommen.

12.6 Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft

Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit (innerhalb einer Woche) bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und zu versichern. Die Verletzung dieser Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Stadt Eschweiler übernimmt die Kosten zur gesetzlichen Unfallversicherung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 30.000,00 €. Die Kindertagespflegeperson hat die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft nachzuweisen. Nach Eingang der Jahresrechnung werden der Kindertagespflegeperson die Kosten der Unfallversicherung erstattet.

12.7 Gewährung einer einmaligen Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Zur Anschaffung von neuem Mobiliar und Verbrauchsmaterial wird der Kindertagespflegeperson bei Erneuerung ihrer Pflegeerlaubnis auf Antrag ein Ausstattungszuschuss in Höhe von 250,00 € pro Tagespflegeplatz gewährt. Der Ausstattungszuschuss kann nur alle fünf Jahre beantragt werden. Ein Verwendungsnachweis ist im Anschluss dem Jugendamt zur Prüfung vorzulegen.

12.8 Gewährung einer Geldleistung für Bildungs- und Betreuungsarbeit

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz wird den Kindertagespflegepersonen für jedes ihr zugeordnete Kind eine Geldleistung in Höhe von 4,50 € je Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt. Der Kindertagespflegeperson werden somit monatlich pauschal 18,00 € je Kind für die Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt.

13. Weitere Einzelfragen

Um die Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure in der Kindertagespflege zu vereinfachen und um diese für alle transparenter zu gestalten, werden in diesem Abschnitt einige wichtige Aspekte der Kindertagespflege gesondert erläutert.

13.1 Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagespflege

Das Kinderbildungsgesetz sieht in §18 den Bildungs- und Dokumentationsauftrag auch im Bereich der Kindertagespflege vor. Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen, stärkenorientierten und ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes, ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes.

Diese Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen sollen den Personensorgeberechtigten einmal im Jahr bei einem sogenannten Entwicklungsgespräch mitgeteilt werden.

Die erste Dokumentation sollte spätestens nach sechs Monaten schriftlich festgehalten werden. Die Personensorgeberechtigten müssen einer schriftlichen Dokumentation zustimmen. Den Personensorgeberechtigten ist die schriftliche Dokumentation bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses auszuhändigen.

13.2 Konzeption

Bestandteil des Qualifizierungskurses für Kindertagespflegepersonen ist die Erstellung einer pädagogischen Konzeption. Die Erstellung der Konzeption soll helfen, sich über die Inhalte und die praktische Arbeit in der eigenen Kindertagespflegestelle bewusst zu werden. Gleichzeitig kann mit einer Konzeption potenziellen Personensorgeberechtigten die eigene Kindertagespflegestelle vorgestellt und die pädagogische Konzeption erläutert werden. Um die eigene Arbeit reflektieren zu können, ist es sinnvoll, diese Konzeption in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten.

In Eschweiler tätige Kindertagespflegepersonen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit eine pädagogische Konzeption bei der Fachberatung einreichen. Sie sollte in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktualisiert werden. Spätestens mit dem Antrag auf Erneuerung der Pflegerlaubnis ist die Konzeption der Fachberatung in überarbeiteter und aktualisierter Fassung vorzulegen.

13.3 Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen gemäß § 21 Abs. 3 KiBiz verpflichtet, sich jährlich fortzubilden.

Fortbildungen sind bis zum Ende eines Kalenderjahres im Umfang von 12 Stunden oder 16 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Hierfür stellt die Stadt Eschweiler ein Fortbildungsprogramm für die Kindertagespflegepersonen zusammen, welche vorrangig besucht werden sollen. Eine Anerkennung von externen Fortbildungen kann nach vorheriger Absprache und Zustimmung durch die Fachberatung erfolgen. Bei Online-Fortbildungen werden maximal sechs Stunden bzw. acht Unterrichtseinheiten anerkannt, wenn eine vorherige Absprache und die Zustimmung der Fachberatung gegeben sind.

Die Stadt Eschweiler bietet deshalb in regelmäßigen Abständen Fortbildungen für die in Eschweiler tätigen Kindertagespflegepersonen an. Darüber hinaus können Kindertagespflegepersonen auch Fortbildungen von anderen Anbietern besuchen. Eine tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung ermöglicht es den Kindertagespflegepersonen, die gesammelten Alltagserfahrungen, gemessen an fachlichen Standards, zu reflektieren und weiter zu entwickeln. Jede Kindertagespflegeperson sollte im Jahr mindestens 12 Stunden (= 16 Unterrichtseinheiten) an Fort- und Weiterbildungen besuchen. Die entsprechenden Nachweise sind der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen.

13.4 Kollegialer Austausch der Kindertagespflegepersonen

Neben dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist es wichtig, einen fachlichen Austausch unter den Kindertagespflegepersonen zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Alltag mit den Tageskindern zu reflektieren.

Die Fachberatung Kindertagespflege plant und organisiert jeweils ein Treffen pro Quartal für die in Eschweiler tätigen Kindertagespflegepersonen. Die Teilnahme an diesen Treffen wird der Kindertagespflegeperson mit 1,5 Stunden (= 2 Unterrichtseinheiten) als Fortbildung angerechnet.

13.5 Urlaubsregelung

Die Kindertagespflegepersonen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub, wobei die laufende Geldleistung fortgezahlt wird. Bei einer Kalenderwoche mit fünf Arbeitstagen beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Wird nicht an allen Wochentagen gearbeitet, so sind die arbeitsfreien Tage als Urlaubstage zu planen. Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage, an denen die Kindertagespflegeperson Kinder betreut. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage, die auf Arbeitstage fallen.

Der Urlaub ist im laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Er kann in Teilen genommen werden.

Sollte der Jahresurlaub mit in das kommende Jahr übertragen werden, so muss dieser in dem ersten Monat des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Sollte dieser wegen Krankheit oder dienstlichen Gründen bis zum 31.01. des Folgejahres nicht genommen werden können, so muss dieser bis spätestens 31.03. des Jahres angetreten werden. Sonderurlaub wird nicht gewährt.

Wenn die Aufnahme der Betreuungstätigkeit im Laufe eines Jahres beginnt, so bemisst sich der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat der Kinderbetreuung auf ein Zwölftel des gesamten Urlaubsanspruchs. Sollte bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs ein halber Urlaubstag resultieren, so wird dieser zu einem vollen Urlaubstag aufgerundet. Sollte weniger als ein halber Urlaubstag nach der Berechnung verbleiben, so wird dieser beim Urlaubsanspruch nicht berücksichtigt.

Kindertagespflegepersonen sollen ihre Urlaubstage für das darauffolgende Kalenderjahr bis zum 01.12. jeden Jahres der Fachberatung Kindertagespflege und den Personensorgeberechtigten mitteilen. Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, sich bezüglich der Urlaubsregelung mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen.

Sollte die Kindertagespflegeperson mehr als 30 Urlaubstage in Anspruch nehmen, wird die laufende Geldleistung im Monat der Überschreitung auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage entsprechend gekürzt. Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgejahres.

Wird während der Urlaubsphase der Kindertagespflegeperson von den Personensorgeberechtigten eine Ersatzbetreuung benötigt, wird für einen Zeitraum von maximal 30 Arbeitstagen pro Jahr die Geldleistung an die beurlaubte Kindertagespflegeperson weitergezahlt. Die Geldleistung für die Vertretungs-Kindertagespflegeperson bezieht sich auf die tatsächlich geleisteten Arbeitstage.

13.6 Arbeitsunfähigkeit einer Kindertagespflegeperson

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit der Kindertagespflegeperson wird für einen Zeitraum von maximal 10 Arbeitstagen im Jahr die Geldleistung an die arbeitsunfähige Kindertagespflegeperson weitergezahlt.

Die Arbeitsunfähigkeit ist der Fachberatung Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen. Ab dem dritten arbeitsunfähigen Werktag ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Sollte die Kindertagespflegeperson mehr als zehn Arbeitsunfähigkeitstage in Anspruch nehmen, wird die laufende Geldleistung im Monat der Überschreitung auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitsunfähigkeitstage entsprechend gekürzt. Die Abrechnung erfolgt zum Beginn des Folgejahres.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Kindertagespflege treten zum **01.08.2023** in Kraft.

15. Anhang

15.1 Tabellen zu Gliederungspunkt 6.5.2

Tabellen über die Gewährung der 3,5-fachen Förderleistung bei Kindern mit einer (drohenden) Behinderung, bei denen diese von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.

Wochenstunden	2023	Geldleistung für Kinder mit Inklusionsbedarf
über 10 und bis 15 Std.*	307,04	732,59
über 15 und bis 20 Std.	409,38	976,79
über 20 und bis 25 Std.	511,73	1.220,99
über 25 und bis 30 Std.	614,07	1.465,18
über 30 und bis 35 Std.	716,42	1.709,38
über 35 und bis 40 Std.	818,77	1.953,58
über 40 und bis 45 Std.	921,11	2.197,77

Wochenstunden	2024	Geldleistung für Kinder mit Inklusionsbedarf
über 10 und bis 15 Std.*	311,64	743,58
über 15 und bis 20 Std.	415,52	991,44
über 20 und bis 25 Std.	519,40	1.239,30
über 25 und bis 30 Std.	623,29	1.487,16
über 30 und bis 35 Std.	727,17	1.735,02
über 35 und bis 40 Std.	831,05	1.982,88
über 40 und bis 45 Std.	934,93	2.230,74

Wochenstunden	2025	Geldleistung für Kinder mit Inklusionsbedarf
über 10 und bis 15 Std.*	316,32	754,73
über 15 und bis 20 Std.	421,76	1.006,31
über 20 und bis 25 Std.	527,20	1.257,89
über 25 und bis 30 Std.	632,64	1.509,47
über 30 und bis 35 Std.	738,07	1.761,05
über 35 und bis 40 Std.	843,51	2.012,62
über 40 und bis 45 Std.	948,95	2.264,20

Wochenstunden	2026	Geldleistung für Kinder mit Inklusionsbedarf
über 10 und bis 15 Std.*	321,06	766,05
über 15 und bis 20 Std.	428,08	1.021,41
über 20 und bis 25 Std.	535,10	1.276,76
über 25 und bis 30 Std.	642,12	1.532,11
über 30 und bis 35 Std.	749,15	1.787,46
über 35 und bis 40 Std.	856,17	2.042,81
über 40 und bis 45 Std.	963,19	2.298,16

15.2 Tabellen zu Gliederungspunkt 15.2

Tabellen über die Höhe der Geldleistung bis zum Jahr 2026

2023

Wochenstunden	Wochen im Monat	Stunden pro Monat Std x 4,35 Wo.	€ / Stunde	Geldleistung neu
15	4,35	65,25	4,705552688	307,0373129
20	4,35	87	4,705552688	409,3830838
25	4,35	108,75	4,705552688	511,7288548
30	4,35	130,5	4,705552688	614,0746257
35	4,35	152,25	4,705552688	716,4203967
40	4,35	174	4,705552688	818,7661676
45	4,35	195,75	4,705552688	921,1119386

2024

Wochenstunden	Wochen im Monat	Stunden pro Monat Std x 4,35 Wo.	€ / Stunde	Geldleistung neu
15	4,35	65,25	4,776135978	311,6428726
20	4,35	87	4,776135978	415,5238301
25	4,35	108,75	4,776135978	519,4047876
30	4,35	130,5	4,776135978	623,2857451
35	4,35	152,25	4,776135978	727,1667026
40	4,35	174	4,776135978	831,0476601
45	4,35	195,75	4,776135978	934,9286177

2025

Wochen- stunden	Wochen im Monat	Stunden pro Monat Std x 4,35 Wo.	€ / Stunde	Geldleistung neu
15	4,35	65,25	4,847778017	316,3175156
20	4,35	87	4,847778017	421,7566875
25	4,35	108,75	4,847778017	527,1958594
30	4,35	130,5	4,847778017	632,6350313
35	4,35	152,25	4,847778017	738,0742032
40	4,35	174	4,847778017	843,513375
45	4,35	195,75	4,847778017	948,9525469

2026

Wochen- stunden	Wochen im Monat	Stunden pro Monat Std x 4,35 Wo.	€ / Stunde	Geldleistung neu
15	4,35	65,25	4,920494688	321,0622784
20	4,35	87	4,920494688	428,0830378
25	4,35	108,75	4,920494688	535,1037973
30	4,35	130,5	4,920494688	642,1245568
35	4,35	152,25	4,920494688	749,1453162
40	4,35	174	4,920494688	856,1660757
45	4,35	195,75	4,920494688	963,1868351